

## 2. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2013 (GVBl. S. 295), der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2011 (GVBl. S. 61 ff.) sowie des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) hat der Gemeinderat der Gemeinde Asbach-Sickenberg in seiner Sitzung am 31. Januar 2014 folgende Änderung zur Verwaltungskostensatzung vom 24. Januar 2002 beschlossen:

### § 1 Änderungen

Die Anlage der Verwaltungskostensatzung vom 24. Januar 2002 erhält folgende Fassung:

### **Gebührenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg**

#### **A Allgemeine Verwaltungskosten**

<b>I. Gebühren</b>		
1.	Genehmigungen, Anerkennungen Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist	5,00 € bis 50,00 €
2.	Auskünfte, Akteneinsicht	
	a) Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand
	b) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	3,80 € mindestens 7,40 €
	- wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand
	- Zuschlag zu Nr. 2 b) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	3,80 €

	- Zuschlag zu Nr. 2 b) für die Versendung von Akten. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. je Sendung	12,60 €
3.	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	7,50 €
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde - in anderen Fällen, je Seite	3,80 € 0,75 € mindestens 7,40 €
	c) Bescheinigungen und Zeugnisse einfacher Art	2,00 €
	d) Bescheinigungen und Zeugnisse bei besonderer Mühewaltung und erheblichen Aufwand je angefangene halbe Stunde jedoch nicht mehr als	5,00 € 15,00 €
4.	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt.	
	Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt je Viertelstunde bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für	12,00 €
	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze erhoben.	

## II. Auslagen

1.	Schreibauslagen, Fotokopien	
	a) Maschinengeschriebene Ausfertigung oder Abschriften aus Akten, öffentlichen Verhandlungen, amtlich geführten Büchern, Statistiken, Rechnungen u. ä. jede angefangene Seite      DIN A 4 DIN A 5	6,30 € 3,15 €
	b) Schwierige Ausfertigungen oder Abschriften, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarischen oder schwer lesbaren Texten	nach Zeitaufwand

c)	Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. ä.), soweit nichts anderes bestimmt ist, ½ der für die Amtshandlung erhobenen Gebühr, mindestens	2,50 €
d)	Durchschriften je angefangene Seite	0,50 €
e)	Druckstücke von Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	1,00 €
f)	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird, je angefangene Seite	1,00 €
g)	Anfertigen von Fotokopien bis DIN A 3 für die ersten 50 Seiten (je Seite) für jede weitere Seite (je Seite)	0,50 € 0,15 €
h)	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form (je Datei)	2,50 €
i)	Für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00 €

## **B** **Besondere Verwaltungskosten**

<b>Bau- und Grundstücksangelegenheiten</b>		
a)	Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts	15,00 €
b)	Bescheinigung über Anliegerleistungen	10,00 €
c)	Schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	10,00 €
d)	Schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstücks	10,00 €
e)	Schriftliche Angaben für Höhenfestsetzungen bei Bauvorhaben	10,00 €
f)	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 €
g)	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	25,00 €

	aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 1,00 €, mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag  bb) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel 0,50 €, mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	50,00 € 2.500,00 €  25,00 € 1.250,00 €
	h) Bestätigung Genehmigungsfreiheit nach § 63 a ThürBO	15,00 €

## § 2 Inkrafttreten

§ 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Asbach-Sickenberg, 17. Februar 2014

  
 Tylkowski  
 Bürgermeisterin



### Bekanntmachungsvermerk:

1. Die 2. Änderung zur Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Asbach-Sickenberg wurde im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Uder Nr. 3/2014 vom 14. März 2014 öffentlich bekannt gemacht.
2. Die o. g. Änderungssatzung tritt am 15. März 2014 in Kraft.